



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Zwischenruf der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen

anlässlich der Debatte um die Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen

Da zunehmend Bundesländer (Landesregierungen), aber auch Kommunen Berichte zum Zusammenhang der Wirksamkeit von ambulanten Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen veröffentlichen (zuletzt die Landesregierung Schleswig-Holstein Drucksache 18/2025, veröffentlicht 2014), möchte die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) mit dem vorliegenden Zwischenruf die Gelegenheit nutzen zu einigen fachlich wie fachpolitischen Erinnerungen. Konkreter Anlass ist die ausführlichere Stellungnahme der IGfH zum Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein zu diesem Thema vom 5.02.2015. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) und viele andere Verbände wurden im Anhörungsverfahren des Sozialausschusses des Landes Schleswig-Holstein aufgefordert, schriftlich zum oben genannten Bericht und Thema Stellung zu nehmen. Der nachfolgende Zwischenruf markiert einige zentrale generelle Schlussfolgerungen zur Stellung von ambulanten Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen.

Ambulante Hilfen und die Dominanz des Kinderschutzes

Durch die mediale und politische Präsenz des Themas Kinderschutz und durch die gesetzgeberischen Aktivitäten (KICK, BuKiSchG) ist ein enormer Druck auf die Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Auch vor diesem Hintergrund ist die zunehmende Beschäftigung mit dem Thema HzE und Kindeswohl zu sehen.

Die Jugendhilfe wird von außen zunehmend reduziert auf ihre Aufgabe als Überwachungsbehörde und als Eingriffsinstanz zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung (ein Bild, das eher den Zeiten des Jugendwohlfahrtsgesetzes zu entsprechen scheint). „Diese Außensicht, die in gewisser Weise auch eine gesellschaftliche Erwartung widerspiegelt, bleibt nicht ohne Folgen auf das Selbstverständnis der Träger und der Fachkräfte der Jugendhilfe, ihre fachlichen Haltungen und Orientierungen“ (Schone 2012, S. 262). Ansteigende Zahlen der Inobhutnahme und der Meldungen an Familiengerichte und in deren Folge Sorgerechtseingriffe und auch eine Engführung des Auftrags der ambulanten Hilfen machen dies unmittelbar deutlich. Dabei sei dahingestellt, ob man dies als Zeichen einer erhöhten Sensibilität der Fachkräfte und eines endlich verbesserten Kinderschutzes interpretiert oder als Zeichen erhöhter Verunsicherung von Fachkräften, die auf diese Unsicherheiten mit verstärkt repressiven Antworten reagieren. Tatsache bleibt, dass die Jugendhilfe von einem massiven Wandel ihrer Problemwahrnehmungs- und Problemverarbeitungsstrategien betroffen ist.

Gleichzeitig befinden sich die ambulanten Hilfen, hier vor allem die Sozialpädagogische Familienhilfe, in einem nie geahnten Höhenflug, wie auch der letzte Monitor Hilfen zur Erziehung wieder eindrucksvoll zeigt: Zwischen 2000 und 2012 haben sich die ambulanten Leistungen mehr als verdoppelt (Monitor HzE 2014, S.12). Mit Blick auf die ambulanten Hilfen zeigt sich das große Gewicht der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH). Allerdings stiegen die Ausgaben für die SPFH nicht in gleichem Maße wie die Leistungshäufigkeit: Die Fallkosten fielen deutlich im Lauf der letzten Jahre.

Bundesweit werden aktuell rund 21 Prozent der jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung von dieser familienorientierten Leistung erreicht. Mit deutlichem Abstand folgen mit rund 6 Prozent die ambulanten „27,2er-Hilfen“ sowie die Erziehungsbeistandschaften, die 4 Prozent aller erzieherischen Hilfen ausmachen. Dabei stehen ca. 16 Prozent der Hilfen im Kontext einer Kindeswohlgefährdung (vgl. Pothmann/Wilk 2011, S. 103). Damit stellt sich bundesweit in fast jeder sechsten Familie, die von der SPFH betreut wird, die Frage zur Umsetzung von sog. Schutzkonzepten und zur Gewährleistung von damit verbundenen Kontrollaufträgen.

Der Monitor Hilfen zur Erziehung 2014 zeigt allerdings auch eine hohe regionale Differenz. So zeigen sich völlig unterschiedliche Inanspruchnahmeraten ambulanter Hilfen und Gewährungsintensitäten in den Jugendamtsbezirken. Beispielsweise in Schleswig-Holstein ist einerseits die Inanspruchnahmerate von ambulanten Hilfen im Bundesvergleich pro 10.000 der 21-Jährigen relativ gering (Monitor HzE 2014, S. 30, Abbildung 4.4.) und gleichzeitig stellt sich die Intensität ambulanter Hilfen zur Erziehung (Mittelwert der vereinbarten Leistungsstunden pro Woche) geringer dar (S. 30, Abbildung 4.6). Auch das Verhältnis von Fremdunterbringungen und ambulanten Hilfen variiert zwischen Jugendamtsbezirken und Ländern erheblich. So zeigen sich Differenzen im Verhältnis von Fremdunterbringungen und ambulanten Hilfen, indem die Zahlen z.B. in Schleswig-Holstein bei 1 zu 1,7 und beispielsweise in Baden-Württemberg bei 1 zu 2,9 liegen.

Gegen eine Engführung der Aufgaben von ambulanten Hilfen

Landesberichte wie z.B. aktuell der Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen, aber auch kommunale Grundsatzpapiere zeigen exemplarisch die Gefahr, die Wirksamkeit von ambulanten Hilfen fast ausschließlich in dem Kontext von Kindeswohlgefährdung zu diskutieren. Häufig wird in den Berichten und Darstellungen nur der Fokus auf die Frage der Vermeidung von Kindeswohlgefährdung durch ambulante HzE gerichtet und nicht die Frage nach den Möglichkeiten im Rahmen dieser Hilfeform, primär Kinder, Jugendliche und Familien bei der Lebensbewältigung zu unterstützen und sie in schwierigen Situationen zu begleiten, gestellt.

Der § 27 SGB VIII orientiert sich, so Münder et al. (2006, FK § 27 Rz 5,6), bewusst eben nicht an den negativen Zuweisungen des JWG (Verwahrlosung, Verhaltensauffälligkeiten und Störungen), sondern am „erzieherischen Bedarf“, also wenn sich die „Sozialisationslage des Minderjährigen im Vergleich als benachteiligt erweist“ (ebd., Rz 7). In dieser Lesart der Rechtsnorm, aber auch vor dem Hintergrund des Verständnisses der Leitnorm des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (siehe § 1 SGB VIII), wäre zunächst eine primäre Orientierung der Hilfen zur Erziehung (und insbesondere der ambulanten Hilfen) an der Frage nach dem Wohl des

Kindes angemessen und nicht in erster Linie die Frage nach der Vermeidung oder der Beseitigung von Kindeswohlgefährdung. Münder et al. (2006, FK Rz 6) weisen nachdrücklich darauf hin, dass die im § 27 SGB VIII angesprochene Voraussetzung der „Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung“ nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung sei, wie er sich im § 1666 BGB findet. „Eine Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB soll durch die Hilfe nach Möglichkeit verhindert werden.“ (ebd.) Hilfen zur Erziehung sollten also bereits früher, unterhalb dieser Schwelle beginnen.

Die ambulanten Hilfen gilt es - auch vor dem Hintergrund dieser Unterscheidungen - vor allem inhaltlich weiterzuentwickeln und so auszurichten, dass Heranwachsenden und Familien Zugänge eröffnet werden zu Beratung, Information, Unterstützung.

Differenzierung der Funktionsebenen von Hilfen zur Erziehung im Kontext von Kindeswohlgefährdung

Unterschieden werden muss zwischen der Frage, sollen HzE einerseits im Kern Hilfen anbieten, um mögliche Gefährdungen zu verhindern (die also noch nicht offensichtlich und in dem Sinne „gewichtig“ gem. § 8a SGB VIII sind). Hier kann die Frage nach der Wirksamkeit nicht beantwortet werden, da die Hilfe zunächst eine hypothetische Antwort (möglichst passende Hilfe – Verständigung im HPV gemeinsam mit der Familie) auf eine vorangegangene hypothetische Problemlage darstellt (erzieherischer Bedarf, der ggf. in eine Kindeswohlgefährdung münden kann). Oder soll die HzE vielmehr eine bestehende (tatsächlich nach § 1666 BGB eingeschätzte und benannte) Form der Kindeswohlgefährdung abwenden, dann wäre die Ausgangsfragestellung theoretisch zwar beantwortbar, allerdings auch nur bedingt, da sich die zu beobachtenden Einflussfaktoren auf die Maßnahme und schließlich auf die vermeintliche Wirkung einer Maßnahme forschungspraktisch kaum kontrollieren lassen.

Eine Differenzierung der Funktionsebenen von HzE im Kontext von Kindeswohlgefährdung, ob ambulante Hilfen möglichen Gefährdungen präventiv begegnen wollen oder ob es sich um den Einsatz ambulanter Hilfen handelt, die bestehende Formen der Kindeswohlgefährdung abwenden sollen, ist unabdingbar.

Die Befunde des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“ (Albus et al. 2010) und des Projekts „Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz“ (Wolff et al. 2013) liefern erste Aussagen über Wirkungen und Qualitäten im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes, an die angeknüpft werden kann, wenn die Funktionsebenen von HzE klar herausgearbeitet worden sind.

Die Konstruktion eines generellen Gefährdungsverdachts

Die gemeinsame Betrachtung der Hilfeanlässe „Gefährdung des Kindeswohls“, „unzureichende Erziehungskompetenz der Eltern“, „Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern“ unter dem Gefährdungsaspekt (wie z.B. im Bericht Schleswig-Holstein, S. 20ff.) ist in diesem Kontext äußerst bedenklich. Hier werden die letzten beiden Aspekte mit dem Aspekt der Gefährdung aufgeladen. Die z.B. im Schleswig-Holstein Bericht formulierte Annahme, „dass fehlendes oder unzureichendes Wissen oder wenig Erfahrung im Umgang mit Babys und Kindern zu schwerwiegenden Folgen für die Entwicklung des Kindes führen

können oder durch eine dann eintretende Überforderung der Eltern gar zu kritischen Situationen, die das Kindeswohl gefährden“ (S. 21), stellt im Prinzip alle jungen Mütter nach der Geburt des ersten Kindes unter Gefährdungsverdacht. Eine solche nicht akzeptable Generalisierung erfolgt – im hier stellvertretend diskutierten Bericht – auch bezüglich der Lebenslagen von Familien: „Problemlagen der Eltern als Haupthilfeanlass umfassen z. B. familiäre Konflikte durch häusliche Gewalt, Scheidung, Suchtproblematiken oder psychische Erkrankungen eines oder beider Elternteile. Es ist unstrittig, dass die benannten Problemlagen unmittelbar zu Kindeswohlgefährdungen führen können oder von vornherein kindeswohlgefährdend wirken“ (S. 22). In beiden Fällen werden allgemeine Lebenslagen bzw. Problemlagen, die (bei einer Problemverdichtung) ohne Zweifel einen HzE-Bedarf auslösen können, unzulässig in den Kontext einer Kindeswohlgefährdung geschoben. Diese Vermischung der Kategorien stellen Familien mit den beiden genannten Problemdimensionen stigmatisierend in den expliziten Kontext von Kindeswohlgefährdung.

Die ambulante Hilfe kann auch als Chance gesehen werden, Gefährdungslagen zu erkennen oder zu entdecken und dann entsprechend abzuwenden bzw. "bearbeitbar" zu machen. Entscheidend ist dabei, wie es dann im Zusammenspiel der Fachkräfte (Jugendamt, Träger) mit den sorgeberechtigten Eltern weitergeht.

Ungeklärte, breite Verwendung von sogenannten Schutzaufträgen in den ambulanten Hilfen

Immer mehr Jugendämter gehen im Kontext der aktuellen Diskussionen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dazu über, Hilfepläne im Rahmen der Hilfen zur Erziehung – und hier vor allem im Rahmen der SPFH – mit sog. Schutz- und Kontrollkonzepten zum Kinderschutz zu versehen. Diese Möglichkeiten werden weder gesetzlich explizit vorgesehen, noch gibt es eine nennenswerte fachliche Diskussion über die Legitimation, Geeignetheit, Tragfähigkeit etc. solcher Schutzkonzepte und deren Auswirkungen auf das fachliche Selbstverständnis der Träger und Fachkräfte. Die Praxis in diesem Feld breitet sich in einem rasanten Tempo aus, wobei insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe in besonderer Weise daran beteiligt ist. Eine begleitende theoretische Diskussion findet hingegen/jedoch/aber kaum statt.

So „haben sich in der Praxis ganz unterschiedliche, zumeist implizite Verständnisse zu diesem Begriff herausgebildet, die aber einem öffentlichen Diskurs bislang kaum zugänglich sind.

Nach wie vor

gibt es keine anerkannte Definition des Begriffes Schutzkonzept im Kontext einer Kindeswohlgefährdung

gibt es keine Auseinandersetzung mit der Frage, bei welchen Problemkonstellationen Schutzkonzepte als legitime Strategie angesehen (und auch aus rechtsstaatlicher Perspektive vertreten) werden können

gibt es keine Diskussion dazu, in welchem Verhältnis Schutzkonzepte zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII stehen und wie sie dort angekoppelt bzw. eingebunden sind

werden öffentlich kaum Regeln und Verfahrensweisen diskutiert, wie solche Schutzkonzepte zu realisieren und umzusetzen sind

gibt es keine Aussagen dazu, wie Betroffene (Eltern und Kinder) an der Festlegung solcher Schutzkonzepte zu beteiligen sind (vgl. hierzu die entsprechenden Aufforderungen in den §§ 8a und 36 SGB VIII)“ (Schöne 2012, S. 263).

Schutzaufträge können nie nur alleine durch eine ambulante Hilfe/SPFH übernommen werden. Es muss immer um eine Schutz- und Hilfekonzept gehen, welches in der Hilfeplanung zu verankern ist und transparent, nachvollziehbar und überprüfbar kommuniziert und vereinbart werden muss (vgl. auch Lenkenhoff, Adams, Knapp, Schone 2013). Dabei spielen die Vernetzung verschiedener Akteure (Fallverantwortlicher ASD, ambulanter Helfer, Regelsysteme wie Kita und Schule, familiäre Ressourcen (Chance des Familienrats gerade auch in Kinderschutz-Fällen!), Kinderärzte usw. eine entscheidende Rolle. Es geht darum, zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und zur Unterstützung der Eltern Verantwortungsgemeinschaften zu bilden, die die Familie insgesamt dabei unterstützen, aus der Kindeswohlgefährdungssituation wieder heraus zu finden.

Outsourcen an freie Träger, immer geringere Stundenkontingente

Ambulanten Hilfen können eine sehr intensive und qualifizierte Hilfe zur Erziehung sein. Aufgrund der großen Nähe zum Alltag der Familie sind sie aber eine besonders sensible Form der Hilfe zur Erziehung, die entscheidend darauf angewiesen ist, sich sehr genau auf den Hilfe- und Unterstützungsauftrag, den sie von der Familie erhält, zu beziehen und Sozialgeheimnisse zu wahren. Eine solche Arbeit erfordert erfahrene und hoch qualifizierte Fachkräfte und einen zeitlichen Umfang, der der jeweiligen Aufgabe angemessen ist. Praktisch lässt sich aber in den letzten Jahren feststellen, dass die Fallzahlen beispielsweise der SPFH teils rapide ansteigen, dass sie aber mit immer geringeren Stundenkontingenten durchgeführt wird, was sich auch darin niederschlägt, dass die Aufwendungen nicht mit dem Anstieg der Fallzahlen korrespondieren.

So besteht die Gefahr, dass überforderte ASDs ihren Schutzauftrag quasi outsourcen an die SPFH. Wenn man aber eine Familie für eine SPFH gewinnen kann, in welcher der Schutz des Kindes prekär ist, dann braucht es mehr Zeit für die Arbeit, wenn sie tatsächlich als Hilfe und nicht als bloße Kontrolle erfahren werden soll. „Eine verstärkte Wahrnehmung des Jugendamtes als Kontrollbehörde – und damit ein Rückfall in Zeiten weit vor dem KJHG – könnte aber gerade bei den Familien, die mit ihren Erziehungsaufgaben überfordert sind und die sich dieser Überforderung schämen, eher Rückzugs- und Abschottungstendenzen auslösen, was im Hinblick auf eine breite Durchsetzung des Kinderschutzes fatale Folgen hätte“ (Schone 2012, S. 265). Den Trägern und Fachkräften der SPFH wäre anzuraten – vor allem angesichts ihrer aktuell gewachsenen Bedeutung im Angebotsspektrum der Erziehungshilfen – aufzupassen und sich dem wachsenden Trend „expertokratischer Eingriffs- und Überwachungstendenzen“ (Wolff 2007, S. 138) aktiv entgegenzustellen.

Ambulante Hilfen in Familien - Armut trifft auf prekäre Arbeitsverhältnisse

Der 14. Kinder- und Jugendbericht (vgl. BMFSFJ 2013, S. 107ff.) hat einmal mehr darauf hingewiesen, dass Armut und die damit verbundenen prekären Lebenslagen Risiken für die Erziehung beinhalten. In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik kann als Indikator für prekäre Lebenslagen der Bezug von Transferleistungen abgebildet werden. Berücksichtigt werden hierbei das Arbeitslosengeld II auch in Verbindung mit dem Sozialgeld (für Kinder), die

bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag. Diese Angaben liefern Hinweise zur Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen durch Familien, die zumindest von Armut bedroht sind. Und in der Tat bestätigen die Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und des Monitors Hilfen zur Erziehung 2014 die Hypothese, dass es einen Zusammenhang von Armutslagen einerseits und einem erhöhten Bedarf an Leistungen der Hilfen zur Erziehung gibt. Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung sind besonders von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen.

Die Analyse der Daten zeigt, dass von den Familien, die 2012 eine erzieherische Hilfe (ohne Erziehungsberatung) erhalten, 58% auf Transferleistungen angewiesen sind. Bei der Erziehungsberatung ist lediglich jede fünfte Familie von Transferleistungen betroffen. „Im ambulanten Hilfesetting ist für die SPFH mit 64% der höchste Anteil festzustellen. Das Verhältnis von Familien mit und ohne Transferleistungsbezug erhöht sich noch einmal deutlich zugunsten der Familien mit Transferleistungsbezug bei der anteilig größten Hilfeempfängergruppe, den Alleinerziehenden. Mit Blick auf ihre wirtschaftliche Situation sind 70% der Alleinerziehenden, die eine Hilfe zur Erziehung erhalten, gleichzeitig auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen (...) Im ambulanten Leistungsspektrum ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhalten, mit 74% bei der SPFH am höchsten“ (Monitor HzE 2014, S. 22). Bei einer länderspezifischen Betrachtung der Familien mit Transferleistungsbezug in den Hilfen zur Erziehung werden Unterschiede zwischen den Bundesländern deutlich. Deutlich über dem Wert liegen dagegen Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (jeweils 60%), Schleswig-Holstein (66%) und vor allem aber Berlin (69%).

Wer über drohende Kindeswohlgefährdungen und die Rolle der ambulanten Hilfen sprechen will, der sollte auch Ausführungen über armutspräventive sozialpolitische Maßnahmen in Kopplung u.a. mit ambulanten Hilfen machen. Zum anderen müssen auch angesichts von Armut und Not von Familien nicht uneingeschränkt von den Familien gewollte Interventionen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen doppelt legitimiert sein, einmal juristisch und zum anderen sozialpädagogisch begründet sein, was auf die Verbesserung von Bewältigungschancen aller Familienmitglieder ausgerichtet ist. „Das Wissen und Nachdenken über Wechselwirkungen von Benachteiligung und Armut einerseits und Belastungen in und von Familien andererseits stellt einen wichtigen – auch gesellschaftspolitischen – Reflexionsraum dar, der Ressentiments und die Verachtung von Menschen in Schwierigkeiten ebenso erschweren kann wie ein Bewusstsein über die den Eltern in ihrer Lebensgeschichte selbst vorenthaltenen Entwicklungschancen. Auch ein Wissen über die Zumutungen und Risiken (...), die für die Familien in dem Zugang zu ihrem privaten Lebensraum durch Fachkräfte, also zunächst Fremde, die mit einem – manchmal unklaren, manchmal sogar bewusst verschleierte – Interventionsauftrag ausgestattet sind, ist unverzichtbar“ (Wolf 2012a, S. 275).

Diese hoch voraussetzungsreiche Aufgabe stößt auf Fachkräfte, die in den ambulanten Hilfen arbeiten, deren Rahmenbedingungen durch zunehmend unsichere Beschäftigungsverhältnisse gekennzeichnet sind. Für die Sozialpädagogische Familienhilfe kommt die Untersuchung von Fröhlich-Gildhoff/Engel/Rönnau (2006) mit immerhin 27 Prozent auf einen hohen Anteil an befristeten Beschäftigungsverhältnissen: „Bei aller Vorsicht, angesichts der unterschiedlichen Datenquellen, deutet sich zumindest für dieses Handlungsfeld ein Trend zu prekären Beschäftigungsverhältnissen an“ (Fuchs-Rechlin, Pothmann, Rauschenbach 2011, S.

89). Zu den prekären Verhältnissen im Bereich der ambulanten Hilfen gehören auch die vielfach verbreiteten befristeten Beschäftigungsverhältnisse und auch die - aller Voraussicht nach - wachsende Gruppe freiberuflich tätiger Personen. So drohen Verhältnisse in den ambulanten Hilfen, in denen von Armut bedrohte Frauen versuchen meist von Armut betroffenen Frauen und ihren Kindern zu helfen. Bei der Betrachtung von Wirksamkeitsgefügen der ambulanten Hilfen, gilt es dies zu reflektieren.

Vertrauen als Grundbedingung sozialpädagogischer Intervention

Klaus Wolf beschreibt in seinem Buch „Sozialpädagogische Interventionen in Familien“ in der IGfH Basistexte Reihe auf der Grundlage langjähriger qualitativer Forschung in Familien, die SPFH erhalten haben, „sechs Voraussetzungen für konstruktive Wirkung sozialer Kontrolle“ (Wolf 2012b, S. 222ff.). Dabei macht er deutlich, dass solche Direktiven und kontrollierenden Interventionen durchaus mit Eltern selbst vereinbart werden können und bei fairer Aushandlung auf Akzeptanz treffen und damit eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit haben. Zu solchen fairen Regelungen gehören u.a.:

Wahrnehmung der Kontrolle durch vertraute Menschen (Vertrauen als Grundlage der Kontrolle; keine Kontrolle durch „Funktionäre einer Institution“)
Beschränkung des Kontrollauftrages auf abgrenzbare Bereiche
Vereinbarungen über Reduzierungen der Kontrolle im Verlauf der Hilfe
Gemeinsame Planung der Interventions- und Kontrollelemente mit den Eltern
Keine verdeckten Aufträge; kein „Verrat“, d.h. Weitergabe von negativen Informationen über die Familie, die vorher nicht besprochen wurden
Einbindung der Helferzusagen in das Kontrollkonzept (Kontrolle der Helfer_innen durch die Eltern).

Die hier von Wolf herausgearbeiteten „Gelingensbedingungen“ von Kontrolle im Kontext der sozialpädagogischen Arbeit mit Familien markieren Grundhaltungen der Fachkräfte.

Zumindest der erste Punkt der Herstellung von Vertrauen als Grundlage eines Schutz- und Kontrollkonzeptes dürfte in der Regel sehr schwierig, aber unerlässlich sein, da die Erfahrung zeigt, dass gerade in den Familien, wo eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wird, zunächst mit einem mehr oder weniger rigiden Schutz- und Kontrollkonzept zur Absicherung des Kindeswohls eingestiegen wird. Die Herausforderung für die Fachkräfte in den ambulanten Hilfen dürfte hier eher sein, wie sie angesichts des Kontrollanspruchs überhaupt ein Vertrauensverhältnis aufbauen können, da sie zu großen Teilen aus der Sicht der Familien als „Funktionäre des Jugendamtes“ erscheinen müssen. Ambulante Maßnahmen müssen so ausgerichtet werden, „dass ihr zentraler Wirkfaktor – Vertrauen – nicht zerstört wird. Das ist aber der Fall, wenn Jugendamt und Träger eine Fachkraft benötigen, sich jede SPFH-Stunde von der Familie schriftlich quittieren zu lassen – ein unerträglich kontraproduktives Ansinnen!“ (Struck 2015, S.41).

Die zentrale Frage lautet daher: Wie stellen ambulante Hilfen sicher, dass Gefährdungen von Kindern wirkungsvoll abgeholfen wird und wie tun sie das unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Tatsache, dass sie nicht vom Jugendamt gesteuerte „Agenten“, also im Auftrag des Staates, sondern – mindestens gleichwertig – im Auftrag der Familie tätig sind? Wie stellen

sie zur Gewährleistung des Kinderschutzes die Balance her zwischen schützender Intervention einerseits und familienorientierter Dienstleistung andererseits? „Die Grenze zwischen einer Kultur der Achtsamkeit, wie sie im Rahmen der Kinderschutzdebatte gefordert wird, und einer Kultur der Kontrolle, wie sie im Kontext der Verwendung von Schutzkonzepten aufscheint, ist fließend. Wenn hierzu keine breite differenzierte und differenzierende Diskussion geführt wird, läuft Jugendhilfe – und allem voran die SPFH als die Hilfe, die in Familien direkt agiert – Gefahr, in alte längst überwunden geglaubte Muster der Kinder- und Familienfürsorge (...) zurückzufallen“ (Schone 2012, S. 266).

Eine solche Diskussion kann auf der Grundlage von sogenannten Qualitätsdialogen zwischen öffentlichen und freien Trägern geschehen, wie sie die nordrhein-westfälische Arbeitshilfe für Jugendämter zur „Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe“ (LWL und LVR unter Beteiligung von 16 Jugendämtern) vorschlägt (LWL/LVR 2013). Dies würde die Entwicklung von Qualitätskriterien für ambulante Vereinbarungen beinhalten, die auch das Zusammenspiel der Fachkräfte mit den sorgeberechtigten Eltern beinhalten.

Literatur

Albus, Stefanie/Greschke, Heike /Klingler, Birte /Messmer, Heinz /Micheel, Heinz-Günter /Otto, Hans-Uwe/Polutta, Andreas (2010). Wirkungsorientierte Jugendhilfe Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. Münster.

Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein (2014): Wirksamkeit ambulanter Hilfen im Kontext von Kindeswohlgefährdungen (Drucksache 18/2025 (16. Juni 2014) <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/2000/drucksache-18-2025.pdf>

BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 17/12200. Berlin

Fröhlich-Gildhoff, Klaus; Engel, Eva-Maria; Rönnau, Maike (2006): SPFH im Wandel? Freiburg.

Fuchs-Rechlin, Kirsten; Pothmann, Jens; Rauschenbach, Thomas: Hilfen zur Erziehung als Beruf. Empirische Befunde zur Personalsituation im Überblick, in: Forum Erziehungshilfen, 17. Jahrgang, Heft 2, S. 82-90.

Lenkenhoff, Mike/Adams, Christina/Knapp, Heidi/Schone, Reinhold (2013): Schutzkonzepte in der Hilfeplanung - eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Münster: LWL-Eigenverlag

LWL/LVR (2013): Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln.

Monitor Hilfen zur Erziehung (2014), herausgegeben von akjstat, erstellt von Sandra Fendrich, Jens Pothmann, Agathe Tabel. Dortmund.

Münder, Johannes/Baltz, Jochen/Kreft, Dieter (2006): Frankfurter Kommentare zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage. Weinheim und München.

Pothmann, Jens; Wilk, Agathe (2011): Jugendhilfe zwischen Dienstleistung und Intervention. In: Rauschenbach, Thomas; Schilling, Mathias (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Weinheim, S. 87-107.

Schöne, Reinhold (2012): Erziehungshilfe im Wandel? – Schutz- und Kontrollkonzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, in: Forum Erziehungshilfen, 18. Jahrgang, Heft 5, S. 260-266.

Struck, Norbert (2015): SPFH im Auftrag von Familien! Paritätische Fachtagung am 23. und 24. Oktober 2014 in Berlin, in: Forum Erziehungshilfen, 21. Jahrgang, Heft 1, S. 40-42 (im Erscheinen).

Wolf, Klaus (2012a): Gegen die falsche Alternative – Schutz der Kinder und des privaten Lebens, in: Forum Erziehungshilfen, 18. Jahrgang, Heft 5, S. 272-276.

Wolf, Klaus (2012b): Sozialpädagogische Interventionen in Familien. Basistexte Erziehungshilfen, Bd. 9., hrsg von der IGfH. Weinheim

Wolff, Reinhart (2007): Demokratische Kinderschutzarbeit – Zwischen Risiko und Gefahr, in: Forum Erziehungshilfen, 13. Jahrgang, Heft 3, S. 132-139.

Wolff, Reinhart/Flick, Uwe/Ackermann, Timo/Biesel, Kay/Brandhorst, Felix/Heinitz, Stefan/Patschke, Mareike/Röhnsch, Gundula (2013). Aus Fehlern lernen - Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Konzepte, Bedingungen und Ergebnisse. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen. Opladen. Berlin. Toronto.

Frankfurt am Main, 17. Februar 2015

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30, D-60486 Frankfurt/Main

Telefon +49-(0)69-633 986-0, Fax: -25

E-Mail: igfh@igfh.de

Internet: www.igfh.de